

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)  
vom 17.12.2007 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 04/2008)  
in der Fassung der 12. Änderungssatzung**

Die Verbandsversammlung des ZAST hat auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1 und 31 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06. 1992 (GVBl. Nr. 14, S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. Nr. 8 Seite 290) die Änderung der Verbandssatzung des ZAST in der Fassung vom 12.09. 1994 (ThürStAnz Nr. 51/ 1994 S. 3082 ff) und seiner letzten Änderung vom 17.12.2007 (ThürStAnz Nr. 4/ 2008 vom 28.01.2008 S. 109) beschlossen.

**V E R B A N D S S A T Z U N G**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Rechtsstellung**

- 1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 98544 Zella-Mehlis, Am Schießstand 15 (Standort RABA).

**§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg, Hildburghausen, die Stadt Suhl und der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV).  
Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist auf deren Antrag möglich.

**§ 3 Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

**§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

- 1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, nach Maßgabe der folgenden Absätze, die Entsorgung der im räumlichen Wirkungskreis anfallenden Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können (§ 2 Nr. 1 u. 2 AbfAbfV) und vor einer Ablagerung/Verwertung behandelt werden müssen, ab dem 1. Juni 2005 sicherzustellen.

Hierbei handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Zweckverband durch seine Verbandsmitglieder oder von Dritten überlassen werden.

Die Entsorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die vorgenannten Abfälle an eine Abfallentsorgungsanlage des ZAST angeliefert werden, nachdem der Eigentumsübergang erfolgt ist.

Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband ab dem 1. Juni 2005 die gesamten in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle nach Satz 1 und Satz 2 zu überlassen.

Für diese übertragene Aufgabe ist der Zweckverband öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) und der §§ 2 und 4 des Thüringer Abfallgesetzes (ThürAbfG).

- 2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach Abs. 1 durch:
1. Errichtung und Betreibung einer oder mehrerer Anlagen zur Entsorgung der Abfälle für die eine Behandlung zur Erreichung der Ablagerungskriterien der Abfallablagerungsverordnung erforderlich ist.
  2. Errichtung bzw. Übernahme und Betreibung von Umladestationen zur Erfassung der Abfälle der Verbandsmitglieder und Transport der Abfälle von der Umlade- und Transportsystemstation zu den Behandlungsanlagen, sofern die Abfälle nicht direkt an der Behandlungsanlage angeliefert werden.
  3. Errichtung bzw. Übernahme und Betreibung einer oder mehrerer Ausfall- u. Reststoffdeponien, sofern hierzu nicht Anlagen der Verbandsmitglieder gemäß Abs.4 genutzt werden.
  4. Schaffung von Übergangslösungen für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis zur Inbetriebnahme der Anlage.
  5. Fachliche Anleitung und Koordinierung der Gewerbeabfallberater der Verbandsmitglieder.
- 3) Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Zweckverband kann im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern vereinbart werden.  
Die dazu notwendigen Anlagen und Einrichtungen werden durch den Zweckverband übernommen oder errichtet und betrieben.
- 4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder sowie Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.  
Die Verbandsmitglieder haben die ihnen vom ZAst übertragenen Aufgaben (insb. im Sinne Abs. 2, Nr. 3 u. 4) zu erfüllen, sofern diese rechtlich zulässig sowie technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll sind. Den Verbandsmitgliedern hieraus entstehende Kosten trägt der ZAst und leitet diese als Entgelte an alle Verbandsmitglieder weiter.
- 5) Der Zweckverband legt fest, welche Abfälle in seinen Anlagen im Rahmen der Zulassung entsorgt werden können. Der Zweckverband kann, soweit seine Anlagen und Einrichtungen hierfür zugelassen und technische Möglichkeiten sowie Kapazitäten vorhanden sind, auch Abfälle entsorgen, die von der Abfallentsorgung seiner Mitglieder ausgeschlossen oder außerhalb des Verbandsgebietes angefallen sind.
- 6) Der Zweckverband berät und unterstützt die Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer verbleibenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.  
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle eigenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, die die Belange des Verbandes berühren können, rechtzeitig vor Entscheidung durch die zuständigen Organe dem Zweckverband zur Kenntnis zu geben. Eigene Maßnahmen der Verbandsmitglieder in Bereichen, für die der Zweckverband zuständig ist, sind nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband zulässig.

#### **§ 4a Bildung eines Eigenbetriebes**

- 1) Der Zweckverband bildet zur Aufgabenerfüllung nach § 4 einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallbehandlung Südwestthüringen (EAB-SWT).
- 2) Alles Weitere regelt eine Betriebssatzung des Eigenbetriebes und soweit erforderlich entsprechende Geschäftsordnungen.

#### **§ 5 Satzungs- und Verordnungsrecht**

- 1) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für die übertragenen Aufgabengebiete.

2) Das Recht Gebühren für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 1 zu erheben, verbleibt gegenüber Abfallerzeugern oder Besitzern von Behandlungsabfällen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach den Maßgaben der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung des Verbandsmitgliedes unterliegen, bei den Verbandsmitgliedern.

3) Absatz 2 gilt nicht für Abfallerzeuger oder Besitzer von Behandlungsabfällen, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach den Maßgaben der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung des Verbandsmitgliedes unterliegen (Direktanlieferer).

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung und der
- Verbandsvorsitzende.

### **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Einwohnerzahl seines zum räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes gehörenden Gebietes, wobei je angefangene 20.000 Einwohner das Recht besteht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Zusätzlich entsenden die Verbandsmitglieder, die weniger als 100 000 Einwohner haben, je einen weiteren Verbandsrat.

Der gesetzliche Vertreter einer Gebietskörperschaft ist Verbandsrat Kraft Amtes.

Die weiteren Verbandsräte werden von den jeweiligen Beschlussorganen bestellt.

Maßgeblich ist jeweils die vom Statistischen Landesamt ausgewiesene Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

Für die Anpassung ist der gleiche Zeitpunkt maßgebend. Sie findet auf Antrag eines Mitgliedes statt.

2) Mit Ausnahme der Verbandsräte Kraft Amtes, bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils Stellvertreter.

### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlungen**

Soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Sitzungen und Abstimmungen der Verbandsversammlung die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

### **§ 9 Rechtsstellung der Verbandsräte**

1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des Landes Thüringen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger.

3) Die Entschädigung der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

4) Verbandsräte können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes.
2. Leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen der Zweckverband zu mehr als 50% beteiligt ist. Eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt.

3. Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Beamte während des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder wenn ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen. Das gilt für Angestellte entsprechend.

### **§ 10 Verbandsvorsitz**

- 1) Als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter können nur Verbandsräte gewählt werden, die Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören.
- 2) Die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden regeln sich nach § 33 KGG.

### **§ 11 Verwaltung**

Die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des ZASt werden durch den Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

### **§ 12 Fachbeirat**

- 1) Der Zweckverband kann als beratendes Gremium einen Fachbeirat bilden.
- 2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweisen des Fachbeirates regelt eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 13 Verbandswirtschaft, Haushaltssatzung**

- 1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) entsprechend des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) Anwendung.
- 2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

### **§ 14 Deckung des Finanzbedarfs**

- 1) Der Zweckverband wirtschaftet sowohl nach haushaltsrechtlichen als auch nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien.
- 2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen aus besonderen Entgelten und sonstigen Einnahmen.
- 3) Dem Zweckverband werden seine Kosten, die durch die Beseitigung der von den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entstehen, von den Verbandsmitgliedern erstattet.  
Die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband zu erstattenden Kosten berechnen sich aus den angelieferten Abfallmengen in Megagramm und einem Kostensatz pro Einheit der sich aus dem Gebührensatz pro Einheit aus der jeweils gültigen Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung ergibt.
- 4) Der Zweckverband erhebt für die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die direkt an den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASt angeliefert werden (Direktanlieferer) von den Abfallerzeugern oder Besitzern der Abfälle eine Benutzungsgebühr sowie Verwaltungskosten auf Grundlage einer Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung.

- 5) Sollten die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes entsprechend der Absätze 2-4 nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- 6) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage ergibt sich, indem jeweils die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder gesetzt und mit der in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamt-Umlage (ungedeckter Finanzbedarf nach Satz 2) multipliziert wird. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12. das dem Wirtschaftsjahr vorvergangenen Jahres (i.S.d. § 62 Abs. 1 Satz 2 ThürKO).
- 7) Ist die Verbandsumlage zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge nach den Sätzen des Vorjahres gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- 8) Für die fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Verbandsumlage sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder werden Verzugszinsen von 1 vom Hundert pro Monat festgesetzt.
- 9) Der einmalige Finanzbedarf (Investitionsbedarf), insbesondere für die Errichtung bzw. Beschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 2, wird durch staatliche Beihilfen, die Aufnahme von Darlehen und die Verbandsumlage des Zweckverbandes aufgebracht.

#### **§ 15 Kassenverwaltung**

Alle Kassengeschäfte des Zweckverbandes und des Eigenbetriebes werden durch die Kasse des Zweckverbandes erledigt. Der Zweckverband bestellt einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter.

#### **§ 16 Rechnungsprüfung**

- 1) Der Jahresabschluss wird spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüft.  
Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form der Verbandsversammlung vorzulegen.
- 2) Auf Grund der Ergebnisse des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfer beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

#### **§ 17 Änderung der Verbandssatzung, Wegfall und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- 1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.  
Jedes Verbandsmitglied kann seine Verbandsmitgliedschaft aus wichtigen Gründen kündigen.
- 2) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann beantragt werden, wenn ein Verbandsmitglied:
1. die Verpflichtung aus der Verbandssatzung nicht erfüllt,
  2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder
  3. durch eigene Handlung andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht.

Ein Ausschluss nach Satz 1 ist nur möglich, wenn das Verbandsmitglied bei jeder Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

- 3) Der Austritt oder der Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung.

Bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist das betroffene Verbandsmitglied nicht stimmberechtigt.

Vor der Beschlussfassung ist ihm jedoch Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

4) Das Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.

5) Das ausscheidende Mitglied kann seine Verbandseinlagen nach wirksam werden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet.

6) Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese in dessen Eigentum über, soweit der Zweckverband auf diese keinen Anspruch erhebt. Die Bewertung der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes. Soweit Verbandseinlagen geleistet wurden, werden diese auf den Übernahmepreis angerechnet, eine Differenz zwischen der Verbandseinlage und einem höheren Übernahmepreis ist durch das ausscheidende Mitglied zu erstatten.

7) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die zu der Regelung über die Sitz- und Stimmenverteilung und den Umlegungsschlüssel geführt haben, können die betroffenen Verbandsmitglieder eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung verlangen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

#### **§ 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung**

1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2) Der Zweckverband ist auch aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung vollständig auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht, in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.

Der Zweckverband gilt bis zur Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

4) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche geltend zu machen.

5) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger.

6) Im Falle der Auflösung findet nach Berichtigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung sind den Verbandsmitgliedern zunächst die von ihnen geleisteten Bareinlagen zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchwert angesetzt.

7) Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzer einer Sache bestanden haben, kann kein Ersatz geleistet werden. Das nach dem Absetzen von Bareinlagen und Sacheinlagen verbleibende Vermögen wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Berechnung ihrer Verbandseinlage verteilt.

8) Beschäftigte und Versorgungsempfänger sind von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu übernehmen.

### **§ 19 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Verbandssatzung, bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung gemäß § 45 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. Seite 232) anzurufen.

### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachung**

1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Staatsanzeiger des Freistaates Thüringen amtlich bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder sollen Satzungen und Verordnungen in ihren Amtsblättern veröffentlichen.

2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Art und Weise.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Zella-Mehlis, den 17.12.2008

Gezeichnet

Müller

Verbandsvorsitzender